

## **DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS**

**FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN, 34. JG. Heft 1 | 2021**

### **Analyse**

**Ulrich Frey**

#### **Kampfdrohnen!? Die Zustimmung des Bundestages droht**

**Zum Thema erörtert werden 1. das Problem, 2. die deutschen und internationalen Entscheidungsprozesse, 3. die Bewertung der Positionen in der Debatte sowie 4. Fazit**

##### **1. Das Problem**

Der Bundestag wird wahrscheinlich bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode entscheiden: Kampfdrohnen: ja oder nein? Nach der Anhörung des Verteidigungsausschusses am 5.10.2020 droht die Zustimmung des Bundestages.<sup>1</sup> Scharfer Protest der Kirchen, der Zivilgesellschaft und der Friedensbewegung ist angesagt.

Bewaffnete Drohnen, auch Kampf- oder Killerdrohnen genannt, sind nach der Definition des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) „unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die von einer Pilotin oder einem Piloten im Einsatzgebiet ferngesteuert werden“ (UAS)<sup>2</sup>. Nach Funktionen sind zu unterscheiden: Aufklärungs- und Überwachungsdrohnen, Kampfdrohnen sowie vollautomatisierte, autonome Killerroboter. Die Entwicklung von Aufklärungs- und Überwachungsdrohnen<sup>3</sup> als Produkt der künstlichen Intelligenz (KI) wurde nach dem Abschuss des US-amerikanischen Aufklärungsflugzeuges U2 über Russland in den 1960er Jahren vorangetrieben.

Die Bundeswehr setzt seit dem Kosovokrieg 1989/1990 Aufklärungsdrohnen ein, die Lagebilder in Echtzeit

<sup>1</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/kampfdrohnen-bundeswehr-bundestag-1.5053600> (Zugriff 6.10.2020).

<sup>2</sup> [https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bmvg-bundestag-bericht-drohnendebatte-274216\\_vom\\_3.7.2020](https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bmvg-bundestag-bericht-drohnendebatte-274216_vom_3.7.2020), S. 19 (Zugriff 24.9.2020).

<sup>3</sup> Vgl. im Folgenden: Michael Staack, Rüstungskontrolle ist nicht mehr zeitgemäß, und Alexander Graef, Rüstungskontrolle: Unzeitgemäß und reformbedürftig, aber notwendig! In: Die Friedenswarte, Vol. 92/2017-2019, Issue 3-4, S. 170, S. 179; Ines-Jacqueline Werkner/ Niklas Schörnig (Hrsg.): Cyberwar – die Digitalisierung der Kriegsführung. Fragen zur Gewalt, Band 6, Springer SV, 2019; Martin Pilgram: Kriegsdrohnen – Entwicklung und Stand. In: Mit Kampfdrohnen und Killerrobotern – für gerechten Frieden?, Beilage zu Wissenschaft und Frieden 2/20, Dossier 89, S. 3f.; Jürgen Altmann: Autonome Waffensysteme – der nächste Schritt im qualitativen Rüstungswettlauf? In: Ines-Jacqueline Werkner/ Klaus Ebeling. Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung. Fragen zur Gewalt, Band 5, Springer SV, 2019, S. 111- 136.

an die Leitzentralen übermitteln können. Heute wird die von Israel geleaste Drohne Heron 1 in Afghanistan und Mali eingesetzt. Die Drohnentechnologie wird als zukunftssträftig zusammen mit der Europäischen Union gefördert. Aufklärungs- und Überwachungs-Drohnen sind in westlichen Ländern weitgehend unstrittig. Aber die Militärtechnik tendiert zu einer zunehmenden Automatisierung des Kampfgerätes Drohne. UAS, die ohne menschliches Zutun funktionieren, werden entwickelt. Die künstliche Intelligenz in der Militärtechnologie bewirkt u.a. durch aktuelle Informationsaufnahme und Bilderkennung ein schnelles Reagieren und die Automatisierung des militärischen Kampfes. Die rasante Entwicklung militärischer Robotik führt zu „legalen autonomen Waffensystemen“ (LAWS) unter Verlust menschlicher Kontrolle und Verantwortung.

Zu unterscheiden von Drohnen und hier (noch) nicht weiter zu behandeln ist die Entwicklung zu einer umfassenden Vernetzung aller Lebensbereiche („Internet der Dinge“) in einem prinzipiell unbegrenzten Datenraum (Cyberspace) mit negativen Auswirkungen auf wichtige Kommunikationswege und mit vielleicht unkontrollierbaren, unbeherrschbaren und verheerenden Folgen.

Zu nennen sind Waffen für den Einsatz im Weltraum (Cyberkrieg-Waffen), die Lahmlegung der IT-Infrastruktur, der Strom- und Wasserversorgung, von Krankenhäusern und Finanzinstituten von Gegnern.<sup>4</sup> So machte der Computervirus „Stuxnet“ der USA etwa 1000 iranische Zentrifugen unbrauchbar.<sup>5</sup> Die USA richten als 6. Teilstreitkraft die US Space Force (USSF) ein, die Bundeswehr den „Cyber- und Informationsraum“ (CIR) als eigenständigen militärischen Organisationsbereich. Die NATO betreibt ein Kompetenzzentrum zur Cyberabwehr (CCDOE).<sup>6</sup>

Umgangssprachlich so genannte „Kampfdrohnen“ können ferngesteuerte Geschosse abfeuern, aber noch nicht selbst mit anderen Drohnen Luftkämpfe ausfechten. Kampfdrohnen sind gezielt auf Menschen und Objekte einsetzbar und werden, wenn nach Merkmalen (signature strikes) auf Menschen angesetzt, „Killerdrohnen“ („targeted killing“<sup>7</sup>) genannt. Heute kann jedes Drohnensystem mit Aufklärungssensoren und Kampfmitteln bestückt werden. Kampfdrohnen steigern die militärische Wirksamkeit: unverzügliche Einsatzbereitschaft, mehr Zielgenauigkeit, unbegrenzte Eindringfähigkeit in fremden Luftraum und Schonung eigener personaler und finanzieller Ressourcen.

Auf der Negativseite stehen die territoriale Entgrenzung von Krieg zwischen Staaten und in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten, verringerte menschliche Kontrolle, Verletzung der Souveränität anderer Staaten und die ethisch unzulässige extralegale Tötung von Menschen. Die USA setzen Drohnen zum „extralegalen“ Töten seit dem 11.9.2001 im „war on terror“ gegen al-Qaida-Kämpfer ein. Präsident Obama hat Luftschläge gegen Einzelpersonen in Pakistan, Irak, im Jemen und in Somalia ausgeweitet.

Dabei wurden laut Angaben des Pentagon im März 2016 150 „Kämpfer“ getötet. Nichtregierungsorganisationen schätzen die Zahl der im Drohnenprogramm Getöteten im vierstelligen Bereich, darunter auch hunderte Zivilisten<sup>8</sup>. Das Bureau of Investigative Journalism, London, das versucht, die Toten durch Killerdrohnen zu zählen, geht bei Angriffen der USA von 2004 bis 2014 zwischen 3204 und 5346 Opfern aus. Amnesty International hat in Pakistan eindeutig 9 Zivilisten als illegale Opfer recherchiert.

---

<sup>4</sup> Vgl. u.a. Friedrich-Ebert-Stiftung: Neue digitale Militärtechnologien und autonome Waffensysteme. Die Zukunft der Kriegsführung, S. 3, August 2015; <https://www.google.com/search?channel=crow2&client=firefox-b-d&q=Neue+digitale+Milit%C3%A4rtechnologien+und+autonome+Waffensysteme> (Zugriff 25.9.2020); Philipp von Wussow: Keine Aussicht auf Cyberfrieden. In: Zur Sache BW, Ausgabe 37, 1/2020, S. 8ff.; IMI-Analyse 2016/35. In: Ausdruck Oktober 2016 „Strategien im Cyberkrieg – Verschiedene Perspektiven auf das fünfte Schlachtfeld“, <https://www.imi-online.de/2016/09/26/strategien-im-cyberkrieg/> (Zugriff 24.9.2020).

<sup>5</sup> Der Spiegel: Kühler Krieg, Nr. 39/2016, S. 17.

<sup>6</sup> Thomas Gruber, Strategien im Cyberkrieg. Verschiedene Perspektiven auf das fünfte Schlachtfeld. In: Informationsstelle Militarisierung (IMI), Ausdruck Oktober 5/2016, S. 31.

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich zur Problematik: Annika Schledorn: Das Verhältnis der Menschenrechte zum humanitären Völkerrecht am Beispiel von „targeted killings“. In: Die Friedenswarte, Vol. 93, 2020, Issue 1-2, S. 195-216.

<sup>8</sup> <http://securitydata.newamerica.net/drones/pakistan-analysis.html> (Zugriff 1.10.2020);

<https://www.thebureauinvestigates.com/stories/2017-01-01/drone-wars-the-full-data> (Zugriff 27.9.2020).

Die Drohnen sind vom Boden aus nicht zu bemerken und deshalb für die Bevölkerung ein unberechenbarer Schrecken und eine Form von Terrorismus.<sup>9</sup>

## 2. Der deutsche und internationale politische Prozess zur Entscheidung über Kampfdrohnen

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU/SPD vom 12.3.2018 legte die Bundesregierung fest:

„Wir werden im Rahmen der Europäischen Verteidigungsunion die Entwicklung der Euro-Drohne weiterführen. Als Übergangslösung wird die Drohne HERON TP geleast. Über die Beschaffung von Bewaffnung wird der Deutsche Bundestag nach ausführlicher völkerrechtlicher, verfassungsrechtlicher und ethischer Würdigung gesondert entscheiden. Hierzu wird die Bundesregierung eine gesonderte Vorlage erstellen und dem Deutschen Bundestag zuleiten. Vor einer zukünftigen Beschaffung von bewaffnungsfertigen Drohnen sind die konzeptionellen Grundlagen für deren Einsatz zu schaffen. Völkerrechtswidrige Tötungen lehnen wir kategorisch ab, auch durch Drohnen.“<sup>10</sup>

Die Bundesregierung antwortete kurz darauf am 16.5.2018 auf eine Anfrage der Partei DIE LINKE zur Regulierung bewaffneter Drohnen<sup>11</sup>:

„Die Bundesregierung lehnt den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrzeuge nicht grundsätzlich ab. In der Antwort ([19/1988](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE ([19/1406](#)) verweist sie unter anderem auf das Komitee der Ministerbeauftragten des Europarats, das mit Zustimmung Deutschlands unter anderem festgestellt habe, "dass ein weitgehendes Einverständnis darüber bestehe, dass bewaffnete Drohnen als solche keine illegalen Waffen seien und dass die relevanten Bestimmungen des Völkerrechts, die die Anwendung von Gewalt und die Führung bewaffneter Auseinandersetzungen regeln, sowie internationale Menschenrechtsbestimmungen auf die Nutzung bewaffneter Drohnen anwendbar seien". Die Bundesregierung betont, dass jeder Waffeneinsatz im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts stattzufinden habe. "Dazu gehören das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Ausnahmetatbestände, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen." Die Bundesregierung trete überdies dafür ein, bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge in internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime einzubeziehen.“

Seitens der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 19.3.2019 – 4A 1361/15 vor. In der mündlichen Urteilsverkündung zog das Gericht im Falle des Jemen eine Grenze: „Der Einsatz bewaffneter amerikanischer Drohnen im Jemen ist derzeit nicht generell unzulässig. ... Selbst wenn bewaffnete Drohneneinsätze grundsätzlich zulässig sind, dürfen sie nicht gegen die Vorgaben des humanitären Völkerrechts und des internationalen Menschenrechtsschutzes verstoßen“.<sup>12</sup>

Details über die nach dem Wunsch der Bundeswehr zu beschaffende Kampfdrohne vom Typ G-Heron TP speziell für Deutschland, die Logistik dazu auf dem Fliegerhorst Jagel bei Schleswig, die Ausbildung der

---

<sup>9</sup> Karl-Heinz.Brunner: <https://www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/wider-den-grenzenlosen-krieg-1331/> (Zugriff 4.9.2020); Kai Biermann/ Thomas Wiegold: Der Krieg der Drohnen. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, November 2015, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2015/november/der-krieg-der-drohnen> (Zugriff 4.9.2020).

<sup>10</sup> <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/koalitionsvertrag-zwischen-cdu-csu-und-spd-195906> (Zugriff 4.9.2020).

<sup>11</sup> [https://www.bundestag.de/presse/hib/2018\\_05/555046-555046](https://www.bundestag.de/presse/hib/2018_05/555046-555046) (Zugriff 4.9.2020).

<sup>12</sup> <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OVG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=19.03.2019&Aktenzeichen=4%20A%201361%2F15>, S. 9 (Zugriff 30.9.2020).

Piloten und die „vernetzte Operationsführung“ beim Betrieb der Drohnen berichtet Detlef Mielke (DFG-VK).<sup>13</sup>

Verhandlungen zur Einführung von „Kampfdrohnen“ werden auf mehreren Ebenen geführt. *Auf der UN-Ebene* verhandelt die Jahresversammlung der „UN-Konvention über bestimmte konventionelle Waffen“ (CCW) in Genf seit Jahren unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes über die Regulierung autonomer<sup>14</sup> Waffensysteme.<sup>15</sup> Die Jahresversammlung hat bei der letzten Sitzung am 15.11.2019 noch keine Aufnahme eines international verbindlichen Verbotes von autonomen Waffensystemen beschlossen. Stattdessen soll die informelle Diskussion des Themas um weitere zwei Jahre verlängert werden. Die elf unverbindlichen Leitprinzipien im Abschlussbericht der Versammlung bestätigen nur, dass die Grundprinzipien des internationalen Rechts auf Killer-Roboter anwendbar sind.

Bis Ende 2021 sollen Empfehlungen zur Klärung, Erwägung und Entwicklung von Aspekten eines normativen und operativen Rahmenwerkes für Killer-Roboter diskutiert werden. 28 Staaten fordern einen international verbindlichen Verbotsvertrag über autonome Waffensysteme (AWS), der festlegt, dass menschliche Kontrolle über Gewaltanwendung zu gewährleisten ist. Aber einige Staaten, insbesondere die USA und Russland, die die Entwicklung autonomer Waffensysteme vorantreiben, verzögern eine solche Entscheidung. Deutschland und Frankreich bevorzugen nur einen unverbindlichen Verhaltenskodex oder eine politische Absichtserklärung, wonach alle Waffensysteme menschlicher Kontrolle unterliegen sollten.

Das widerspricht der Forderung von Außenminister Heiko Maas in den Vereinten Nationen 2018: „Unterstützen Sie hier in New York und in Genf unsere Initiative für eine Ächtung vollautonomer Waffen, bevor es zu spät ist.“<sup>16</sup> Israel, Russland und die USA forderten im Juni 2019, den Satz: „Ein Waffensystem, das unüberwachbar, unvorhersehbar oder zeitlich und räumlich unbegrenzt ist, wäre rechtswidrig“ aus einem CCW-Entwurfspapier zu streichen.<sup>17</sup> Die Rüstungsindustrie, IT-Unternehmen und Staaten, die kein Verbot der Killer-Roboter wollen, nutzen die Zwei-Jahresfrist. Deutsche Rüstungsfirmen (Rheinmetall) und europäische Rüstungsprojekte mit deutscher Beteiligung (Airbus/Dassault und Kongsberg/KNDS) arbeiten nämlich an vollautonomen Waffensystemen. Der absehbar nächste Schritt nach Einführung bewaffneter Drohnen ist die Einführung von autonomen Waffensystemen. Deshalb ist die Bundesregierung gehalten, diese in den Genfer Verhandlungen ausdrücklich völkerrechtlich verbindlich verbieten zu lassen.

*Auf der parlamentarischen Ebene des Bundestages* teilte die SPD-Fraktion (stellvertretende Fraktionsvorsitzende Gabriela Heinrich, verteidigungspolitischer Sprecher Fritz Felgentreu, abrüstungspolitischer Sprecher Karl-Heinz Brunner) am 2.7.2020 den Bundestagsabgeordneten der SPD brieflich Kriterien für eine bedingte Zustimmung zur Bewaffnung mit bewaffneten Drohnen mit:<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> Detlef Mielke: (Keine) Kampfdrohnen für die Bundeswehr. In: Zivilcourage 1/2020, S. 12ff.

<sup>14</sup> Zum Begriff von autonomen, überwacht-autonomen und teil-autonomen Waffensystemen vgl. die Ausführungen des International Committee of the Red Cross (ICRC): Autonomous Weapon Systems: Technical, military and humanitarian aspects. Expert meeting report, Genf 2014, 14.

<sup>15</sup> <https://www.killer-roboter-stoppen.de/2019/11/spiel-auf-zeit/> (Zugriff 24.9.2020); Thomas Küchenmeister, Autonome Waffen: Killerroboter außer Kontrolle?, in: Blätter, September 2019, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/september/autonome-waffen-killerroboter-ausser-kontrolle> (Zugriff 24.9.2020).

<sup>16</sup> Zur deutschen Haltung zu AWS: Jürgen Altmann: Autonome Waffensysteme – der nächste Schritt im qualitativen Rüstungswettlauf? In: Ines-Jacqueline Werkner/ Marco Hofheinz (Hrsg.): Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung. Fragen zur Gewalt, Band 5, Springer SV, 2019, S. 127ff.

<sup>17</sup> Thomas Küchenmeister: Autonome Waffen: Killerroboter außer Kontrolle? In: Blätter für deutsche und internationale Politik, September 2019, S. 4, <https://www.blaetter.de/ausgabe/2019/september/autonome-waffen-killerroboter-ausser-kontrolle> (Zugriff 24.9.2020).

<sup>18</sup> <https://augengeradeaus.net/2020/07/dokumentation-kriterien-der-spd-fuer-entscheidung> (Zugriff 24.9.2020); siehe auch: Rolf Mützenich: Exekutive Exekutionen durch bewaffnete Drohnen? Braucht Deutschland Kampfdrohnen? SPD, 12.7.2013, <https://www.rolfmuetzenich.de/publikation/exekutive-exekutionen-bewaffnete-drohnen>.

- „• Ausdrückliches Verbot von extralegalen Tötungen, um die strikte Einhaltung des Völkerrechts zu gewährleisten und uns ausdrücklich von der Praxis einzelner anderer Staaten abzugrenzen
- Kategorische Ablehnung von vollautomatisierten Drohnen und anderen Waffensystemen, um die finale Entscheidung über den Einsatz von Waffengewalt stets auf einem menschlichen Urteil begründen zu können
- Erstellung und Offenlegung eines verbindlichen Einsatzkonzeptes für Drohnen, um ein Höchstmaß an Transparenz beim Einsatz von Drohnen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu erzeugen. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass das Parlament bei Veränderungen der allgemeinen Einsatzregeln informiert wird.
- Einsatz von Drohnen nur dann, wenn dieser explizit im jeweiligen Bundeswehrmandat vorgesehen ist, um auch hier ein hohes Maß an Transparenz und Kontrolle zu erzielen
- Verortung des operativen Hauptquartiers mit den Kontroll- und Steuereinheiten für Drohnen im Einsatzland, um mögliche völkerrechtliche Verwerfungen beim Einsatz von Drohnen auszuschließen
- Größtmögliche Fürsorge und psychologische Begleitung für das Bediener- und Kontrollpersonal, um mögliche psychische Belastungen auszugleichen.“

Auf der Ebene der Bundesregierung schließlich sprach sich die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, im Dezember 2019 für die Anschaffung bewaffneter Drohnen aus.<sup>19</sup> Das Bundesministerium der Verteidigung lieferte am 3.7.2020 auf 21 Seiten die im Koalitionsvertrag geforderte Vorlage als eine „Grundlage für die anstehende parlamentarische Befassung und Entscheidung“. In der Zusammenfassung heißt es:

„Verfassungsrechtlich bedarf jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte grundsätzlich der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages. Dies umfasst auch bewaffnete UAS. Hinsichtlich der völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben unterscheidet sich der Einsatz von UAS dabei nicht vom Einsatz anderer Waffensysteme.

Die Prüfung zum Einsatz einer bewaffneten Drohne erfolgt nach den für den speziellen Einsatz aufgestellten Einsatzregeln (Rules of Engagement). Die konkrete Entscheidung zum Einsatz der Wirkmittel einer Drohne wird von den mit der Freigabebefugnis ausgestatteten militärischen Vorgesetzten getroffen. Ihr Einsatz unterliegt dem entsprechend geschulten Bedienpersonal, das grundsätzlich in der Nähe des jeweiligen Einsatzgebiets stationiert ist. Die Freigabe erfolgt regelmäßig in einem mehrstufigen Verfahren mit einer klaren Befehlsstruktur. Vorgaben zu Einsatzmodalitäten und der Abbruch eines Einsatzes sind jederzeit möglich.

Gerade in komplexen Lagen und/oder in urbanen Gebieten, wie sie bereits heute vielfach Einsatzrealität für unsere Soldatinnen und Soldaten in vom Bundestag mandatierten Missionen sind, erweisen sich bewaffnete UAS gegenüber anderen derzeit verfügbaren luftgestützten Waffensystemen als vorteilhaft und eröffnen zusätzliche Optionen des Handelns.

Durch verbesserte Fähigkeiten zur Aufklärung und damit auch zur Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten sowie der Möglichkeit des skalierbaren Einsatzes von Wirkmitteln (schon das Wissen um eine unmittelbare Reaktionsfähigkeit kann einen Gegner abschrecken) ermöglichen UAS eine lageangemessene und zeitnahe Reaktion. Damit wird sowohl dem Gebot des Humanitären Völkerrechts, zwischen unter Schutz stehenden Zivilpersonen und zivilen Objekten einerseits und legitimen militärischen Zielen andererseits zu unterscheiden („Unterscheidungsgebot“), als auch dem „Exzessverbot“ Rechnung getragen.

Bewaffnete Drohnen erhöhen nicht nur die Sicherheit und Reaktionsfähigkeit unserer eigenen Kräfte und der unserer Partner im Einsatz, sie können auch signifikant zum Schutz der

<sup>19</sup> <https://www.rnd.de/politik/kramp-karrenbauer-setzt-bewaffnete-drohnen-fur-die-bundeswehr-auf-die-tagesordnung-3EYW6JHU2JBZ5OMGITMPIT7SPQ.html>.

Zivilbevölkerung und ziviler Einrichtungen vor Ort beitragen. Daher sprechen sich das BMVg und die Bundeswehr für die Beschaffung bewaffneter UAS aus.<sup>20</sup>

Auf Drängen der SPD lud der Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages am 5.10.2020 zu einer öffentlichen Anhörung zum Thema „Völkerrechtliche, verfassungsrechtliche und ethische Bewertung einer möglichen Bewaffnung ferngeführter, unbemannter Luftfahrzeuge der Bundeswehr“ ein. Dabei wurden die bekannten Positionen in Einzelheiten diskutiert, allerdings mit dem Schwerpunkt „Sicherheit der Soldaten und Soldatinnen“. Gegenargumente wie z.B. gesicherte Kontrollmöglichkeiten, Verletzung des humanitären Völkerrechts, Schutz der Zivilbevölkerung, die absehbar schiefe Ebene zu autonomen Waffen und ethische Bedenken wurden nicht vorrangig beraten. Der verteidigungspolitische Sprecher der SPD-Fraktion Felgentreu sagte nach der Anhörung in der ARD, eine Zustimmung der SPD-Fraktion sei denkbar, wenn der „Einsatz bewaffneter Drohnen für den Schutz der Soldaten am Boden festgeschrieben“ werde.<sup>21</sup>

### 3. Bewertung der Positionen: Vorbereitung der politischen Debatte

Damit die Koalitionsparteien sich gemäß Koalitionsvertrag zur Beschaffung der Drohne G- Heron TP einigen können, müssen sie trotz sachlicher Gegensätze einen gemeinsamen Nenner für die gesamte Bundesregierung finden. Im Vorfeld der Entscheidung der Fraktionen ist in Richtung SPD eine Debatte zu militärischen, technischen, wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten dringend erforderlich.

#### 3.1 Die SPD-nahe Friedrich-Ebert-Stiftung listet als wesentliche grundsätzliche Fragen zur Einführung von Kampfdrohnen auf:<sup>22</sup>

“- Führt die Entwicklung und Einführung automatisierter und später autonomer Waffensysteme in unsere Streitkräfte schleichend zu einer technischen Eigendynamik in der Kriegführung?

- Wäre eine solche Entwicklung mit demokratisch legitimierter Verantwortlichkeit zu vereinbaren? Oder würde die politische Entscheidungsautonomie immer mehr eingeschränkt? Wenn ja: Worin genau bestünde gegebenenfalls die Einschränkung politischer Kontrolle?

- Könnte der Verlust politischer Kontrolle in Kriegs- und Konfliktsituationen die Folge sein? Und wie könnte bei einer zunehmenden Autonomisierung des militärischen Handelns die politische Entscheidungsautonomie und Kontrolle gewahrt bleiben?“

Im Einzelnen ergeben sich bestimmte Konsequenzen (mit Stichworten):

- “Sicherheitspolitische Konsequenzen” (Erleichterung militärischer Interventionen, Rüstungskontrolle, Rüstungssteuerung, Vertrauensbildung und Verifikation)

- “Bündnispolitische Konsequenzen” (Einbindung Deutschlands in EU, NATO, bündniscompatible Regelung)

- “Völkerrechtliche Konsequenzen” (Prinzipien des Völkerrechts: Unterscheidbarkeit von Kombattanten und Nicht-Kombattanten, Verhältnismäßigkeit, militärische Notwendigkeit, Einhaltung völkerrechtlicher Normen, Vermeidung unnötiger Leiden)

- “Normativ-ethische Konsequenzen” (Mensch als Verantwortungssubjekt, Übertragung von

<sup>20</sup> <https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bmvg-bundestag-bericht-drohnendebatte-274216> vom 3.7.2020, S.1f. (Zugriff 24.9.2020).

<sup>21</sup> <https://augengeradeaus.net/2020/10/dronewatch-folgt-auf-die-debatte-ueber-bewaffnete-drohnen-die-entscheidung/> (Zugriff 6.10.2020).

<sup>22</sup> Friedrich-Ebert-Stiftung: Neue digitale Militärtechnologien und autonome Waffensysteme. Die Zukunft der Kriegführung, S. 6ff., August 2015; <https://www.google.com/search?channel=crow2&client=firefox-b-d&q=Neue+digitale+Milit%C3%A4rtechnologien+und+autonome+Waffensysteme> (Zugriff 25.9.2020).

Leben und Tod an Computeralgorithmen, Gewissensentscheidung und Haftung)

- "Wirtschaftspolitische Konsequenzen" (ziviler Sektor als Treiber der technologischen Entwicklung, Verknüpfung von ziviler und militärischer Nutzung)".

### **3.2 Der Theologe und Ethiker Marco Hofheinz argumentiert bezüglich der Kampfdrohnen in dem Schema von Pro und Contra**

*Pro: Für die Nutzung von bewaffneten Drohnen sprechen:*

- "der Schutz der Soldaten" durch Kampfdrohnen aus den Gesichtspunkten der Fürsorgepflicht, des Sicherheitsgewinns und der eigenen Risikominderung
- "die höhere Problemlösungsfähigkeit" von Kampfdrohnen aus Gründen der physischen Distanz zum Zielort, die längeren Zeiten der Beobachtung und eventuell geringeren Kollateralschäden und damit die Fähigkeit, in "Dilemmasituationen affektfrei von Emotionen wie Rachegefühl, Wut oder Angst" zu entscheiden.
- "Fortschrittsadäquanz" hinsichtlich der Waffenentwicklung: Die technische Entwicklung von Waffen lässt sich nicht aufhalten. Wer nicht mit rüstet, erleidet Nachteile im Vergleich zum Gegner. Das betrifft insbesondere das Völkerrecht.
- "Diskriminierbarkeit von Gebrauch und Missbrauch" der Kampfdrohnen: Das Waffensystem selbst ist nicht schlecht, nur sein Missbrauch. Der Missbrauch verbietet also nicht den Gebrauch.

*Contra:*

Gegen die Nutzung von Kampfdrohnen sind analog zu den obigen vier Punkten ethische "Grundbegriffe wie Güterabwägung, Verantwortung, Recht und Moral" zu bedenken, die auch theologisch von Belang sind:

- Eine Güterabwägung und Unterscheidung fordert Art. 51 Absatz 5b des Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen. "Ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen", ist verboten. Schwierig ist die Güterabwägung wegen unterschiedlich beurteilter Güter. Leitend sind hier die "Unteilbarkeit der Menschenwürde" und das christliche "Verständnis der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen". Konterkariert wird der Grundsatz der Güterabwägung und der Unterscheidung durch Programme des "targeted killing" für angezielte Personen und Orte sowie unbeteiligte Zivilisten (siehe oben S. 2). Weil die militärische Entwicklung von den automatisierten zu den autonom wirksamen Waffen geht, ist zu bezweifeln, ob das "moralische und völkerrechtliche Prinzip der Unterscheidung von Kombattanten und Zivilisten" (EKD) überhaupt durchgehalten werden kann.
- Die höhere "Problemlösungsfähigkeit" von Kampfdrohnen ist illusorisch, weil "Emotionen" erst "die ethische Urteilsbildung" ermöglichen, z.B. Mitleid ("Wer ist mein Nächster?"). Deshalb sind "Kampfdrohnen nicht verantwortungsfähig". Der Pilot der Drohne kann die Situation vor Ort nicht vollständig übersehen. Das trifft auf die Kampfdrohnen der USA zu, die aus weiter Ferne über Relaisstationen auch vom deutschen Territorium aus gesteuert werden, aber auch auf die Bundeswehr-Drohnen, die im Unterschied zu denen der USA vor Ort bedient werden sollen. Die Tendenz zu vollautomatisierten Drohnen widerspricht dem humanitären Völkerrecht, weil menschliche Verantwortlichkeit und Rechtfertigung ausgeschlossen werden.

- Kampfdrohnen verwässern das Paradigma "Frieden durch Recht" des ökumenischen Leitbildes vom gerechten Frieden, wenn sie Zonen bewaffneter Konflikte ausweiten und damit das Kriegsvölkerrecht, also das Humanitäre Völkerrecht, verletzen. Sie sind deshalb nicht nur "technisch" zu bewerten. Zu diskutieren ist darüber hinaus, ob Kampfdrohnen hinsichtlich der Grundsätze von Diskriminierung und Verhältnismäßigkeit nicht Atomwaffen gleichzusetzen sind.
- Kampfdrohnen sind ethisch nicht neutral. Die technischen Systemeigenschaften von Drohnen dürfen nicht von ihren Auswirkungen z.B. auf die Konformität des Völkerrechts im Sinne des allgemeinen Gewaltverbotes in Art. 2 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen getrennt werden. Je weniger risikolos Krieg hinsichtlich seiner Konsequenzen führbar ist, desto akzeptabler wird er.

Hofheinz fasst als Ergebnis zusammen: "Der Schluss ist unvermeidlich und unumgänglich, dass auf bewaffnete Drohnen – nicht zuletzt aufgrund eines Unterlaufens der Zuschreibung rechtlicher und moralischer Verantwortung sowie als Schritte auf dem Weg zu autonomen Waffensystemen – verzichtet und letztere international verboten werden sollten. In der militärischen Nutzenlogik der bewaffneten Drohnen liegt das Vorantreiben einer Automatisierung der Systeme bis hin zur sogenannten Autonomie." Das gelte auch, so Hofheinz, für die von der Bundeswehr gewünschte Bewaffnung ihrer Drohnen.<sup>23</sup>

### **3.3 Albert Fuchs und Odilo Metzler, Pax Christi, beurteilen die Theorien des gerechten Krieges (bellum iustum und ius ad bellum) in Bezug auf die Kriegsdrohnenproblematik in fundamentaler Schärfe**

Das Drohnenprogramm von Präsident Obama laufe auf eine Normänderung hinaus, nämlich auf einen Rechtsanspruch auf weltweite antizipatorische Selbstverteidigung gegen al-Qaida und assoziierte Kräfte auch außerhalb von Gebieten aktiver Feindseligkeiten. Das stehe im Gegensatz zu dem Konzept von staatlicher Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta. Die Beurteilung und Rechtfertigung von Kriegsdrohnen entziehe den bellum iustum-Konzeptionen die Grundlagen und stelle sie damit in Frage.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> Marco Hofheinz: Abusus non tollit usum? Ein kleines theologisch-ethisches Argumentarium zum Gebrauch von Kampfdrohnen. In: Ines-Jacqueline Werkner/ Marco Hofheinz (Hrsg.): Unbemannte Waffen und ihre ethische Legitimierung, Fragen zur Gewalt, Band 5, Springer SV, 2019, S. 137-169; mit ähnlichem Ergebnis (Auswahl): Der Physiker Jürgen Altmann: Zur Beurteilung automatisierter und autonomer Waffensysteme. In: Ines-Jacqueline Werkner/ Klaus Ebeling (Hrsg.): Handbuch Friedensethik, Springer SV, 2017, S. 793 – 803; BICC/ HSFK/ IFSH/ INEF (Hrsg.): Friedensgutachten 2020. Im Schatten der Pandemie: letzte Chance für Europa. transcript-Verlag, 2020, S. 103; Christian Mölling: LAWS Verbotprozess und sicherheitspolitische Implikationen. Stellungnahme der DGAP vom 6.11.2019; Europäisches Parlament 2014 -2019: Entschließung vom 12.9.2018 zu autonomen Waffensystemen, Nr. 4 (2018/2752(RSP), [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0341\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0341_DE.html) (Zugriff 30.9.2020); Ökumenischer Rat der Kirchen: Protokollpunkt zu tödlichen Waffensystemen – „Killerroboter“, Exekutiv Ausschuss 20.-26.11.2019, Dok. Nr. 04 rev, <https://www.oikoumene.org/de/resources/documents/executive-committee/minute-on-lethal-autonomous-weapons-systems-killer-robots>, (Zugriff 30.9.2020); Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Kundgebung der Synode 2019 in Dresden (<https://www.ekd.de/kundgebung-ekd-synode-frieden-2019-51648.htm>, (Zugriff 24.9.2020); der Friedensbeauftragte der EKD Renke Brahm (<https://www.evangelische-friedensarbeit.de/artikel/2018/ekd-friedensbeauftragter-anschaffung-von-drohnen-nochmals-ueberdenken>, (Zugriff 6.10.2020); Bernhard Koch, Die Gegenwart, Leben unter Drohnen. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung 3.2.2014; <https://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/drohnenkrieg-leben-unter-droh>, (Zugriff 30.9.2020); Organisationen und Gruppen aus Kirchen, Friedensbewegung und Zivilgesellschaft, wie z.B. die internationale Kampagne „Stop Killer Robots“, fordern durchgängig die Ächtung sogenannter Killerroboter (<https://www.stopkillerrobots.org>, (Zugriff 30.9.2020). Dazu zählt auch das Netzwerk Friedenskooperative (<https://www.friedenskooperative.de/> (Zugriff 30.9.2020).

<sup>24</sup> Odilo Metzler/ Albert Fuchs: Theorie(n) des gerechten Krieges zur Kriegsdrohnenproblematik. In: Wissenschaft und Frieden, Dossier 89, Beilage zu Wissenschaft und Frieden 2/2020: Mit Kampfdrohnen und Killerrobotern – für gerechten Frieden?, S 6ff., <https://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?dossierID=093> (Zugriff 26.9.2020).



#### 4. Fazit

Die Debatte zum Verbot von bewaffneten Drohnen kommt zu spät. Der Bundestag sollte die Anschaffung der Drohne G-Heron TP ablehnen. Insbesondere die Fraktion der SPD im Bundestag ist davon zu überzeugen. Leitend ist völkerrechtlich die Forderung nach einem zukünftig wirksamen Verbot autonomer Waffen bei den UN-Verhandlungen CCW in Genf. Leitend gegen die Anschaffung von Drohnen G-Heron TP sind u.a. folgende Gesichtspunkte: Trend zu autonomen Waffen, Absenkung der Hemmschwelle für militärische Einsätze, keine gesicherten Kontrollmöglichkeiten und deshalb Gefahr der Überschreitung des Rechtsrahmens trotz aller Vorhalte, Moral und Ethik.

**Ulrich Frey** war von 1970 – 1972 Geschäftsführer von EIRENE, Internationaler christlicher Friedensdienst, Königswinter und von 1972-2000 Geschäftsführer der Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e.V. (AGDF). Derzeit arbeitet er zu den Schwerpunkten: Friedens- und Freiwilligendienste, Versöhnungsarbeit, Friedensethik und Friedenspolitik, Europapolitik, Überwindung von Gewalt, Entwicklungszusammenarbeit theoretisch sowie durch Publikationen, Vorträge und Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Seminare, Konsultationen, Workshops usw.). Kontakt: [ulrich.frey@web.de](mailto:ulrich.frey@web.de)